

LandesnaturaSchutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt
z.Hd.v. Frau Veronika Braunisch
Postfach 708
79007 Freiburg

Dr. Anke Trube
Geschäftsführerin

Stuttgart, den 20.11.2007

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom
fva-AktionsplanAuerhuhn07

Telefon/E-Mail

0711/248955-23, Anke.Trube@lnv-bw.de

Aktionsplan Auerhuhn der AGR

hier: Maßnahmenpläne (FVA-Stand 2.11.2007)

Bezug: Email der FVA vom 2.11.2007

Sehr geehrte Frau Braunisch,
sehr geehrte Damen und Herren,

der LNV dankt für die Zusendung des Aktionsplans Auerhuhn (Stand 2.11.2007) und die gewährte Fristverlängerung bis heute und gibt hierzu eine Stellungnahme ab. Zusammengefasst sind unsere wichtigsten Änderungswünsche:

1. Wir bitten um Ergänzung der Ziele und Maßnahmenumsetzungen durch Zeitpläne und des Aktionsplans selbst um eine Zusammenfassung der vorrangig umzusetzenden Maßnahmen (Prioritätenliste).
2. Aus LNV-Sicht müssen umgehend die Maßnahmen zur Lebensraumgestaltung sowie die Vermeidung von Gefährdungen und Störungen umgesetzt bzw. in Angriff genommen werden.
3. Für den kurzfristig zu erreichenden verbindlichen Schutz bitten wir, anstelle von Wildschutzgebieten nach § 38 Abs 1 LWaldG oder § 24 LjagdG eine ministerielle Rechtsverordnungen nach § 43 (6) NatSchG BW anzustreben.
4. Die bisher genannten Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen müssen deutlich erweitert werden um eine Abbaufreigabe vorhandener Zäune sowie dem generellen Verbot und der Genehmigungspflicht für Zaunbau (ausgenommen Hordengatter, also reine Holzzäune), Waldwegeneu- und -ausbau, Kalkungen, nächtliche Forstarbeiten jeglicher Art (insbesondere Vollerntereinsatz), Kirsungen in Auerhuhngebieten (unabhängig von der Höhenlage),

Hüttenbau usw. durch die oben genannte ministerielle Artenschutz-Rechtsverordnung nach § 43 (6) NatSchG BW. Darin können sind auch zeitliche Einschränkungen z. B. für Treibjagden geregelt werden.

5. Mit den bislang vorliegenden Gebietsabgrenzungen sind wir nicht ganz einverstanden, weil maßgebliche Auerhuhngebiete fehlen. Siehe dazu die Stellungnahmen der Naturschutzverbände zur geplanten Änderung der Kirrungsregelung im LJagdG bzw. der zugehörigen DVO.
6. Das rechtliche Kapitel bitten wir, deutlich zu kürzen.
7. Unter den waldbaulichen Maßnahmen vermissen wir die Wiedervernässung ehemaliger Moore oder staunasser Bereiche.
8. Wir bitten zu prüfen, ob nicht vorrangig in den Gebieten zweiter Priorität, mit der Lebensraumgestaltung begonnen werden sollte. Dies hätte den Vorteil, dass das Auerhuhn in seinen angestammten Lebensräumen nicht gestört würde und bei Pflegebeginn in den Primärflächen notfalls auf die bereits gepflegten Sekundärflächen ausweichen könnte.
9. Störungsminimierung muss auch oberste Priorität bei den jagdlichen Maßnahmen haben. Der LNV begrüßt ausdrücklich die aktive Mitarbeit der Jäger bei der Meldung von Auerhuhnbeobachtungen und damit dem Monitoring sowie bei den Pflegeeinsätzen zur Lebensraumgestaltung.
10. In Kapitel 3.7 „Koordination der Maßnahmen“ wird die FVA als optimale Schnittstelle und Kommunikationsplattform zwischen den Akteuren aufgeführt. Wir bitten um eine Stellungnahme der FVA, wie dies mit den Aussagen des Leiters der FVA vereinbar ist, der sich mit Bezug auf das Auerhuhn und die Klimaerwärmung wie folgt äußert „Artenschutz, wo schon Hopfen und Malz verloren ist, müssen wir uns überlegen.“ (Badische Bauernzeitung, 20.10.2007, S. 18 unten, siehe Anlage).
11. Im Kapitel 3.2 Tourismus und Freizeitnutzung wird auf die Erstellung einer räumlichen Konzeption abgehoben, die offenbar nicht identisch mit den in Kapitel 2 als „prioritäre Flächen“ in vier Kategorien abgegrenzten Gebiete sein soll. Dies ist für den LNV nicht nachvollziehbar. Auch werden keine Gründe hierfür genannt.
12. Für laufende und künftige Flurneuordnungsverfahren, insbesondere auch beschleunigte Zusammenlegungsverfahren, die mit Wegeneubau oder Wegeausbau einhergehen, muss eine FFH-Verträglichkeitsprüfung und eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung mit Befreiung durch die höhere Naturschutzbehörde verlangt werden. Dies gilt im übrigen für alle Eingriffe, die erhebliche Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete für das Auerhuhn bzw. auf das Auerhuhn als streng geschützte Art haben können.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage: Auszug aus der BBZ vom 20.10.2007